BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 1301/7-II/11/88 /25

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird; Begutachtungsverfahren Himmelpfortgasse 4 - 8 Postfach 2 A-1015 Wien Telefon 51 433 / DW

1571

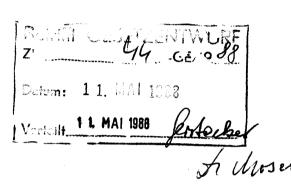
Sachbearbeiter:

Mag. Lödl

Solori

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 <u>Wien</u>



Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstdl. Gesetzesentwurf des BM/wA zu übermitteln.

6. Mai 1988

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit der Ausfartigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 1301/7-II/11/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen üter den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu Zl. 51.571/2-XI-7/88

Himmelpfortgasse 4 - 8 Postfach 2 A-1015 Wien Telefon 51 433 / DW

1571

Sachbearbeiter:

Mag. Lödl

An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Wien

Seitens des BMF bestehen hinsichtlich des ggstdl. Gesetzesentwurfes grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Klarstellungen erscheinen wünschenswert:

1. § 2 sollte lauten:

"Die bis zum 31. Dezember 1987 eingegangenen Rückflüsse gem. § 7 Abs. 1 Z 3 lit. a und b des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind von den Bundeswohnbaufonds unter Anwendung ..."

2. § 3 sollte lauten:

"Nach dem 31. Dezember 1987 einlangende Rückflüsse (mit Ausnahme der rückfließenden Mittel gem. § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 340) gem. § 7 Abs. 1 Z 3 lit. a und b des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 ..."

Hiedurch sollte klargestellt werden, daß die vorzeitigen Tilgungen von Darlehen der Bundeswohnbaufonds gem. dem RBG ausschließlich nach § 7 RBG zu behandeln sind. Eine Überlagerung der beiden (nahezu inhaltsgleichen) Regelungen für Rückflüsse der Bundeswohnbaufonds nach dem 31. Dezember 1987 würde hiedurch ausgeschlossen.

3. § 4 sollte lauten:

"Der Sachaufwand, der den Bundeswohnbaufonds im Zusammenhang mit der Verwertung der Forderungen entsteht, ..."

- 4. § 6 Abs. 1 sollte lauten:
 "Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 <u>und des § 3</u> hinsichtlich der Vereinnahmung ..."
- 5. In Pkt. I/2 der Erläuterungen (Seite 3) sollte das Zitat im Klammer-ausdruck am Ende des 1. Absatzes vollständig"... gem. § 1 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes)." lauten.
- 6. In den Erläuterungen (Seite 7) sollte zu § 4 ausgeführt werden:

"Sachaufwand, der den Bundeswohnbaufonds unmittelbar im Zusammenhang mit den Verwertungsmaßnahmen entsteht, kann aus Fondsmitteln bestritten werden. Insbesondere können auch geeignete physische oder juristische Personen (etwa Wirtschaftstreuhänder) mit der Abwicklung der Verwertungsmaßnahmen betraut werden."

6. Mai 1988

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: